

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für eine Lotterie/Ausspielung mit geringem Gefährdungspotenzial

Main-Kinzig-Kreis
Der Kreisausschuss
Amt 32.5.4 - Ordnungsrecht
Postfach 14 65
63569 Gelnhausen

1 Personalien des Veranstalters

1. Familienname:

2. ggf. Geburtsname:

3. Vorname

6. Geschlecht: _____ männlich weiblich divers

8. Straße, Hausnummer:

8. PLZ, Ort:

9. Telefon¹:

10. Email-Adresse¹:

11. ggfs. Name der
gemeinnützigen Organisation:

Bitte fügen Sie folgende Unterlagen als Anlage bei:

- Satzung der Organisation
- Spielplan
- Gewinnplan
- aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamts

¹ Diese Angabe ist freiwillig.

3 Veranstaltungsdaten

Anlass:

Beginn der

Veranstaltung:

Ende der

Veranstaltung:

genaue Ortsangabe

(Vertriebsgebiet):

Vertriebsform der

Lose²:

Verwendungszweck

des Reinerlöses:

Datum der Ziehung:

Ort der Ziehung:

Anzahl der Lose:

Einzellospreis:

Spielkapital:

(Anzahl der Lose x Einzellospreis)

Anzahl der Gewinne:

Anzahl der Nieten:

Die Gewinne werden

gespendet von³:

Die Gewinne werden aus dem Erlös der Lotterie/Ausspielung finanziert:

ja

nein

Die Kosten der Gewinne betragen: Euro

Hinweis:

Unsere Zuständigkeit erstreckt sich auf Lotterien und Ausspielungen von einem Spielkapital von 6.001,00 € bis 130.000,00 € sowie bei Ausspielungen unter 6000,00 € außerhalb von geschlossenen Räumen.

Informationen zum Datenschutz für Betroffene nach Maßgabe der DSGVO können Sie der Internetseite des Kreisordnungsamtes des Main-Kinzig-Kreises entnehmen.

Ort, Datum

Unterschrift

² (Wie, wo und in welchem Zeitraum werden die Lose vertrieben.)

³ Aufzählung auch im Gewinnplan möglich.

Merkblatt zu einer Lotterie/Ausspielung mit geringem Gefährdungspotenzial:

Wichtiger Hinweis

Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentliche Lotterien oder Ausspielung veranstaltet, namentlich den Abschluss von Spielverträgen für eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung anbietet oder auf den Abschluss solcher Spielverträge gerichtete Angebote annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

An wen muss ich mich wenden?

Bei Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 6.000,00 Euro bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen:

→ An die **örtliche Ordnungsbehörde**

Bei Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 130.000,00 Euro und bei Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 6.000,00 Euro bei Veranstaltungen im Freien; bei Kreisgrenzen überschreitenden Veranstaltungen an die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt:

→ An die **Kreisordnungsbehörde**.

Bei Lotterien in Form des Gewinnsparens

→ An das **Regierungspräsidium Darmstadt**.

Bei Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital von mehr als 130.000,00 Euro oder bei länderübergreifenden Lotterien

→ An das **Hessische Ministerium des Innern und für Sport**

Was unterscheidet eine Lotterie von einer Ausspielung?

Eine **Lotterie** ist ein Glücksspiel, bei dem gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn besteht. Bei einer Ausspielung besteht gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf Sachgewinne und geldwerte Vorteile (z.B. Gutscheine).

Welche Unterlagen werden benötigt?

Spielplan

Dem Antrag auf Genehmigung einer Lotterie ist ein Spielplan beizufügen.

Folgende Punkte müssen im Spielplan vorhanden sein:

- Aufgliederung des Spielkapitals (Anzahl der Lose x Einzellospreis)
- Gewinnsumme (Wert der auszuspielenden Gewinne),
- Kosten der Lotterie (ggfs. inkl. der Veranstaltung) und
- Reinertrag

Dabei ist darauf zu achten, dass der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Es ist ein angemessener, möglichst hoher Reinertrag zu erzielen.

Gewinnplan

Dem Antrag auf Genehmigung einer Lotterie ist ein Gewinnplan beizufügen.

Der Gewinnplan enthält die Art, Zahl und Höhe sämtlicher Gewinne. Sachgewinne werden unter Angabe ihres Wertes aufgeführt.

Gemeinnützige Organisationen

Gemeinnützige Organisationen (z.B. Vereine) müssen zusätzlich die Satzung der Organisation sowie einen aktuellen Freistellungsbescheid des Finanzamts als Nachweis der Gemeinnützigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz vorlegen.

Welche Gebühren fallen an?

Die Erteilung einer Erlaubnis für Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird, ist gebührenfrei.

Steuerrechtlichen Regelungen

Im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien und Ausspielungen unterliegen der Lotteriesteuer.

Rechtsgrundlagen

Hessisches Glücksspielgesetz

Strafgesetzbuch

Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag)

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport